

# **Ausführungsbestimmung über die Gewährung von Förderbeiträgen aus dem „Publikationsfonds der Universität St.Gallen“**

vom 1. Februar 2016

Die Forschungskommission der Universität St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Reglements über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St. Gallen vom 8. Dezember 2015

als Ausführungsbestimmungen:

## **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Vergabe von Förderbeiträgen aus dem "Publikationsfonds der Universität St.Gallen" für die Erstveröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Forschungskommission. Im Sinne von ergänzenden Vorschriften<sup>1</sup> sind diese Ausführungsbestimmungen auch für den Dr. Albert Bühler-Reindl-Fonds anwendbar.

## **Art. 2 Antragsberechtigung**

<sup>1</sup> Antragsberechtigt ist die Autorin oder der Autor sowie die Herausgeberin oder der Herausgeber des Werks, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Antragseinreichung bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung des Werkes eine Anstellung an der Universität St.Gallen in Funktion einer ordentlichen Professur, Ständigen Dozentur, Titularprofessur oder Assistenzprofessur innehat.

<sup>2</sup> Bei Mehrautorenwerken oder Mehrherausgeberschaften sollte mindestens ein Drittel der Autorenschaft an der Universität St.Gallen angestellt sein, davon mindestens eine Person in der Funktion einer ordentlichen Professur, Ständigen Dozentur, Titularprofessur oder Assistenzprofessur.

## **Art. 3 Anforderungen an die Publikation**

<sup>1</sup> Der Verlag oder die Fachzeitschrift hat die Publikation zur Veröffentlichung angenommen.

<sup>2</sup> Es erfolgt keine Zahlung von Vorschüssen und Honoraren an die Autorinnen und Autoren seitens des Verlags.

## **Art. 4 Beantragbare Kosten**

<sup>1</sup> Es können ganz oder teilweise die Herstellungskosten übernommen werden, die im Zusammenhang mit der Publikation anfallen.

<sup>2</sup> Förderbeiträge können für die von den Verlagen in Rechnung gestellten, mit Open Access verbundenen Zusatzkosten gewährt werden. In diesem Fall findet das Reglement zur Open-Access-Policy der Universität St.Gallen<sup>2</sup> Anwendung.

<sup>3</sup> Nicht beantragt werden können Kosten, die unter einer Bagatellgrenze von CHF 1'000 liegen.

<sup>4</sup> Förderbeiträge werden in Höhe von maximal CHF 10'000 bzw. CHF 3'000 für Open-Access-Publikationen vergeben.

## **Art. 5 Antragstellung**

<sup>1</sup> Anträge können laufend eingereicht werden, spätestens jedoch auf den Einreichtermin der Forschungskommissionssitzung, die direkt auf die Veröffentlichungszusage des Verlags folgt.

<sup>2</sup> Anträge sind auf [research@unisg.ch](mailto:research@unisg.ch) einzureichen und umfassen folgende Unterlagen:

- Antragsformular;
- Bestätigung der Veröffentlichung durch den Verlag;
- falls schon vorliegend, die Verlagsrechnung (ausgestellt auf die Dienstadresse).

## **Art. 6 Evaluation**

<sup>1</sup> Für die wissenschaftliche Begutachtung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- wissenschaftliche Qualität der Publikation;

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. IV Ziff. 2 des Reglements über den Dr. Albert Bühler-Reindl-Fonds vom 15. März 1978.

<sup>2</sup> Gestützt auf den Grundsatzbeschluss des Senats vom 12. November 2007 am 15. Dezember 2008 vom Senat der Universität St.Gallen erlassen.

- Nutzen der Publikation zur Steigerung der Reputation der Universität St.Gallen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft;
- Kosteneffizienz.

### **Art. 7 Beitragszahlung**

<sup>1</sup> Kontaktperson des Verlags ist die Antragstellerin oder der Antragsteller. Sie oder er kann die Kosten im Vorfeld übernehmen und der Geschäftsstelle der Forschungskommission in Rechnung stellen oder die Rechnung des Verlags direkt an die Geschäftsstelle der Forschungskommission weiterleiten. Nach Kostenzusprache durch die Forschungskommission werden die tatsächlichen Kosten für die Publikation (maximal bis zur zugesprochenen Höhe) rückerstattet.

### **Art. 8 Pflichten der Beitragsempfangenden**

<sup>1</sup> Die Zusprache verpflichtet die Forschenden zu Informations-, Hinterlegungs- und Berichtspflichten gemäss dem Reglement über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St.Gallen<sup>3</sup>. Open Access-Publikationen sind möglichst im Volltext zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Bei Buchpublikationen sind die Forschenden verpflichtet, der Bibliothek der Universität St.Gallen ein Buchexemplar zukommen zu lassen.

### **Art. 9 Fondsvermögen**

<sup>1</sup> Die Anlage der Mittel und die Verwaltung des Fondsvermögens obliegen dem Verwaltungsdirektor.

---

<sup>3</sup> Erlassen vom Senatsausschuss am 8. Dezember 2015.